

## Merkblatt zur SEPA-Umstellung

Zum 01. Februar 2014 wird der Zahlungsverkehr in Europa unter SEPA vereinheitlicht. Die EU-weit geltenden SEPA-Verfahren lösen nationale Zahlverfahren ab. Am SEPA-Verfahren nehmen die 28 EU-Staaten, die Schweiz, Monaco sowie die Staaten Norwegen, Liechtenstein und Island teil. Die wichtigsten Neuerungen des SEPA-Verfahrens sind die Ablösung der Kontonummer und Bankleitzahl durch IBAN und BIC, einheitliche Überweisungsformulare für in- und ausländische Zahlungen, die „neue“ SEPA Lastschrift anstelle des bisherigen Einzugsermächtigungsverfahrens sowie neue Anforderungen an die Abwicklung im Lastschriftprozess.

Die IBAN (International Bank Account Number) ersetzt die Kontonummer. Die IBAN ist eine international standardisierte Nummer, kann bis zu 32 Stellen umfassen und bezeichnet jedes Girokonto eindeutig.

Die BIC (Bank Identifier Code) ist die international gültige Bankleitzahl (wird auch oft als SWIFT-Code bezeichnet).

Der Verwendungszweck wird auf 140 Zeichen gekürzt (bisher: 378 Zeichen).

SEPA-Überweisungen sollen binnen eines Bankarbeitstages gutgeschrieben werden. Dies gilt auch für Überweisungen ins Ausland. Eine Meldepflicht für Überweisungen in das oder aus dem Ausland besteht für Beträge über 12.500 EUR.

Neuerungen beim SEPA-Lastschriftverfahren:

Das SEPA-Lastschriftverfahren ersetzt die bisherige Einzugsermächtigung und muss dem Gläubiger in schriftlicher Form vorliegen.

Die SEPA-Basislastschrift ersetzt die bisher erteilten Einzugsermächtigungen von Verbrauchern. Bereits bestehende Einzugsermächtigungen werden auf das neue SEPA-Lastschriftverfahren umgestellt. Hier besteht ein Widerspruchsrecht gegenüber Lastschriften innerhalb von 8 Wochen.

Die SEPA-Firmenlastschrift betrifft sog. B2B Vorgänge, also Vorgänge zwischen Nicht-Verbrauchern. Hier ist ein Widerspruch bzw. eine Erstattung einer Lastschrift ausgeschlossen.

Für beide Lastschrift-Varianten benötigt der Zahlungsempfänger eine eindeutige und standardisierte Gläubiger-Identifikationsnummer. Die Gläubiger-Identifikationsnummer kann über die Deutsche Bundesbank elektronisch beantragt werden.

Weiter erhält jedes SEPA-Lastschriftmandat eine eindeutige Mandatsreferenz, die bei allen Lastschriften angegeben werden muss. Die Mandatsreferenz umfasst 12 Stellen.

Dem Zahler muss eine sog. Vorankündigung/Pre-Notifikation über die Betragshöhe und das Fälligkeitsdatum zugestellt werden. In der Vorankündigung sind neben dem Betrag und dem Fälligkeitsdatum auch bereits die Gläubiger-Identifikationsnummer und die Mandatsreferenz mitzuteilen.

Bei Detailfragen bzw. konkreten Einzelfällen wenden Sie sich bitte an:

CB Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Dipl.-Kfm., Steuerberater Christoph M. Bareth  
Steinebacher Feld 2  
86949 Windach  
Telefon: 08193 / 9905548  
E-Mail: [info@bareth-steuerberater.de](mailto:info@bareth-steuerberater.de)

Christoph M. Bareth  
Dipl.-Kfm., Steuerberater  
Hauptstraße 16b  
82266 Inning a. Ammersee  
Telefon: 08143 / 1756